



**2014/0064(CNS)**

24.3.2014

**\***

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung Portugals, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden  
(COM(2014)0117 – C7-0104/2014 – 2014/0064(CNS))

Ausschuss für regionale Entwicklung

Berichterstatlerin: Danuta Maria Hübner

(Vereinfachtes Verfahren – Artikel 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung)

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Konsultationsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	6



## **ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung Portugals, in der autonomen Region Madeira auf die dort hergestellten und verbrauchten Rum- und Likörerzeugnisse sowie in der autonomen Region Azoren auf die dort hergestellten und verbrauchten Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden**

**(COM(2014)0117 – C7-0104/2014 – 2014/0064(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2014)0117),
  - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0104/2014),
  - gestützt auf die Artikel 55 und 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0000/2014),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Gemäß der in dem Vorschlag der Kommission dargelegten Begründung wurde Portugal mit der auf der Grundlage von Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags (jetzt Artikel 349 AEUV) erlassenen Entscheidung 2009/831/EG des Rates vom 10. November 2009 ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2013 in dem Gebiet in äußerster Randlage Madeira auf dort hergestellte und verbrauchte Rum- und Likörerzeugnisse sowie in dem Gebiet in äußerster Randlage Azoren auf dort hergestellte und verbrauchte Likör- und Branntweinerzeugnisse einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden, wobei diese Maßnahme mit der geringen Größe, der Zersplitterung und dem geringen Mechanisierungsgrad der landwirtschaftlichen Betriebe begründet wurde und einen Ausgleich für die zusätzlichen Kosten schaffen sollte, die mit dem Transport von Rohstoffen und dem Aufbau von Anlagen in diesen abgelegenen Inselgebieten verbunden sind.

Dieser Entscheidung zufolge konnte Portugal auf diese Erzeugnisse einen Verbrauchsteuersatz anwenden, der unter dem in Artikel 3 der Richtlinie 92/84/EG des Rates festgelegten vollen Verbrauchsteuersatz für Alkohol und unter dem in dieser Richtlinie festgelegten entsprechenden Mindestsatz liegt, jedoch den vollen nationalen Verbrauchsteuersatz auf Alkohol nicht um mehr als 75 % unterschreitet.

Portugal hat eine Verlängerung dieser Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2020 beantragt; die Kommission ist der Ansicht, dass die Verlängerung gerechtfertigt ist, um die Entwicklung dieser Gebiete in äußerster Randlage nicht zu gefährden, wobei keine Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt zu befürchten ist, da mit dem Steuervorteil nur die Zusatzkosten ausgeglichen werden.

Da mit dieser Maßnahme die wirtschaftliche Aktivität in Gebieten in äußerster Randlage auch künftig gefördert werden soll und keine verzerrenden Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu befürchten sind, schlägt der Vorsitz vor, diesen Vorschlag gemäß Artikel 46 der Geschäftsordnung ohne Änderung zu billigen.